

Tennis-Club „Grün-Weiß“ e.V. Hitzacker/Elbe

Geschäftsordnung (GO)

Allgemeines

- 1.1 Diese GO basiert auf der in § 13 Abs. 1 der Satzung des Tennis-Club „Grün-Weiß“ e.V. Hitzacker/Elbe getroffenen Bestimmung, nach der in einer GO geregelt werden kann, was nicht ausdrücklich bindendes Bürgerliches Recht ist oder nach diesem Recht der Vereinssatzung vorbehalten bleibt.
- 1.2 Aus diesen oder anderen Gründen nichtige Bestimmungen der GO beeinflussen nicht die Gültigkeit der übrigen Regelungen.
- 1.3 Allen ordentlichen Mitgliedern ist ein Exemplar der Satzung und der GO auszuhändigen. Neu eintretende Mitglieder bestätigen den Erhalt von Satzung und GO durch ihre Unterschrift und erkennen gleichzeitig die Verbindlichkeit von Satzung und GO in deren jeweils geltender Fassung für die Dauer ihrer Mitgliedschaft im TC an.
- 1.4 Bei Minderjährigen haben die Erziehungsberechtigten durch Unterschrift Erhalt und Verbindlichkeit im Sinne von 1.3 zu bestätigen.

Änderungen der GO

- 2.1 In ordnungsgemäß einberufenen Vorstandssitzungen beschlossene Änderungen der GO sind mit ihrer Veröffentlichung am „Schwarzen Brett“ vorläufig rechtsgültig.
- 2.2 Die nächste Mitgliederversammlung (MV) beschließt über die endgültige Aufnahme der Änderung nach 2.3 in die GO bzw. über die ggf. notwendigen Konsequenzen bei einer Ablehnung der Änderung durch die MV.
- 2.3 Soweit in der Satzung oder der GO nicht anders geregelt, werden Änderungen oder Ergänzungen der GO mit der einfachen Mehrheit der abstimmenden Mitglieder beschlossen. Wer sich der Stimme enthält, nimmt sein Stimmrecht nicht wahr. Diese Stimmen zählen nicht.

Protokollführung

- 3.1 Der Schriftführer ist verpflichtet, über alle Veranstaltungen des TC, an denen er kraft seines Amtes teilnimmt, ein Protokoll zu führen. Das Protokoll kann sich auf Stichworte beschränken.
- 3.2 Ordnungsgemäß gefasste Beschlüsse sind im Wortlaut zu protokollieren.
- 3.3 Alle Protokolle müssen datiert sein und sollen Beginn und Ende der Veranstaltung vermerken.
- 3.4 Der Schriftführer unterzeichnet alle Protokolle.
- 3.5 Auf Antrag und mit Zustimmung des Versammlungsleiters kann ein elektronisches/ akustisches Datenaufzeichnungsgerät zur Unterstützung des Schriftführers benutzt werden. Über den Verbleib der Aufzeichnungen entscheidet der Vorstand.

Gegenseitige Haftung der Mitglieder

- 4.1 Die persönliche Haftung der Mitglieder untereinander sowie zwischen Mitgliedern einerseits und dem Vorstand des TC andererseits für innerhalb des Vereinsbetriebes entstandene Schäden ist auf die Straftatbestände des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit beschränkt.
- 4.2 Sonstige Haftungsansprüche gegen den Verein, seine Mitglieder und/oder Beauftragten können nur im Rahmen und in Höhe der abgeschlossenen Versicherungen gestellt werden.

Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Vorstand; Vertretung abwesender Vorstandsmitglieder

- 5.1 Bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern aus dem Vorstand vertritt kommissarisch bis zur nächsten MV ein vom Vorstand bestimmtes Mitglied das ausgeschiedene Vorstandsmitglied.

Mitgliedschaft

- 6.1 Die Aufnahme als Mitglied in den Verein muss schriftlich beantragt werden.
- 6.2 Über den Antrag auf Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand.
- 6.3 Gem. § 3 Abs. 1 der Satzung besteht der Verein aus
 - a) ordentlichen Mitgliedern (OM)
 - b) fördernden Mitgliedern (FM)

- c) jugendlichen Mitgliedern (JM)
- d) Ehrenmitgliedern (EM).
- 6.4 Nach Art ihrer persönlichen Arbeitsverpflichtung für die Ziele des TC wird bei den ordentlichen und jugendlichen Mitgliedern unterschieden zwischen
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) passiven Mitgliedern.
- 6.5 Aktive Mitglieder verpflichten sich zu anteiliger persönlicher Arbeitsleistung im Rahmen der Vereinsziele. Die Gebührenordnung des TC konkretisiert einerseits den Umfang dieser Verpflichtung und andererseits den finanziellen Ausgleich, wenn die Arbeitsleistung nicht erbracht wird. Passive Mitglieder sind zu regelmäßiger persönlicher Arbeitsleistung nicht verpflichtet.

Ende der Mitgliedschaft

- 7.1 Legt ein durch Vorstandsbeschluss nach § 4 Abs. 3 der Satzung ausgeschlossenes Mitglied Widerspruch gegen den Ausschluss ein, so ist die letztentscheidende MV innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Eingang des Widerspruchs einzuberufen.
- 7.2 Bis zum Beschluss dieser MV ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds.
- 7.3 Die Mitgliedschaft fördernder Mitglieder endet auch ohne förmliche Erklärung mit Ablauf des Monats für den letztmalig Beiträge bezahlt wurden.

Vermögensverwaltung

- 8.1 Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens verantwortlich.
- 8.2 Die Buchung aller Geschäftsvorfälle und der Jahresabschluss erfolgen nach den Regeln der doppelten kaufmännischen Buchführung.
- 8.3 Der Kontenplan ist soweit zu unterteilen, dass die Daten für Gebührenrechnungen und notwendige Statistiken leicht ermittelt werden können.
- 8.4 Die Mitgliederkonten können unter Aufsicht des Kassenwartes in einer Debitorenbuchführung gesondert geführt werden.
- 8.5 Zahlungen an den Verein sollen bargeldlos erfolgen. Der Kassenwart ist nicht verpflichtet, Barzahlungen anzunehmen.
- 8.6 Mitgliedsbeiträge sind fällig am 01.01./01.04./01.07./01.10. und werden per Banklastschrift eingezogen. Dies gilt auch für die sonstigen Zahlungen.
- 8.7 Der Vorstand kann den Kassenwart und einzelne Mitglieder ermächtigen, über bestimmte Maximalbeträge im Rahmen ihrer Tätigkeit für den TC eigenverantwortlich zu verfügen.
- 8.8 Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten aufgrund eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.

Gebührenordnung

- 9.1 Die Gebührenordnung des TC ist Bestandteil der GO des Vereins.

Beitrags- und Gebührentabelle

- 10.1 Alle von der Jahresmitgliederversammlung und vom Vorstand im Rahmen seiner Befugnis festgelegten bzw. genehmigten Gebühren werden vom Kassenwart gemeinsam in einer möglichst übersichtlichen Tabelle zusammengefasst.
- 10.2 Ein Exemplar dieser Tabelle ist ständig am „Schwarzen Brett“ auszuhängen.

Inkrafttreten

- 11.1 Diese GO tritt am Tage der Annahme durch die MV in Kraft.